

Kennzeichnung eines vorverpackten Tiefkühlproduktes Merkblatt 2

<p>1) Sachbezeichnung Name des Produkts, keine Phantasiebezeichnungen oder Handelsmarken</p>	<p>2) Vermerk wie „Tiefkühlprodukt“, „tiefgekühlt“, „tiefgefroren“</p>	<p>3) Gebrauchsanleitung Falls notwendig</p>	
<p style="text-align: center;">Muster</p> <p style="text-align: center;">1) Frühlingsrollen mit Gemüse 2) tiefgekühlt</p> <p>3) Zubereitung: Die Frühlingsrollen gefroren auf ein mit Backpapier belegtes Blech legen und in den auf 220 °C vorgeheizten Backofen schieben. Während ca. 15 Minuten knusprig backen.</p> <p>4) Zutaten: Weisskohl, Karotten, Weizenmehl, Mungobohnenkeimlinge,, Kochsalz, Gewürze. Gemüse: 56 %</p> <p>5) Tiefgekühlt bei -18 °C oder kälter aufbewahren.</p> <p>6) Zum raschen Verbrauch bestimmt. Aufgetautes Produkt im Kühlschrank aufbewahren und nach einem Tag verbrauchen.</p> <p>7) Einmal aufgetaute Produkte nicht wieder einfrieren.</p> <p>8) Mindestens haltbar bis: 10.05.200x</p> <p>9) L 561</p> <p>10) 280 g</p> <p>11) Hergestellt in China</p> <p>12) Importeur: Müller & Co, Musterstr. 7, 8000 Musterstadt</p>	<p>4) Verzeichnis der Zutaten In mengenmässig absteigender Reihenfolge. Zusatzstoffe mit Gattung und E-Nr. oder Name (keine Phantasie- oder Markennamen zulässig)</p>	<p>5) Aufbewahrungstemperatur Bei -18 °C oder kälter</p>	
	<p>6) Hinweis über Produktbehandlung nach Auftauen</p>	<p>7) Vermerk wie „Nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren.“</p>	<p>8) Datierung „Mindestens haltbar bis:“ + Tag, Monat, Jahr „Mindestens haltbar bis Ende:“ + Monat, Jahr</p>
	<p>9) Warenlos „L“</p>	<p>10) Menge Masseinheiten: Gramm (g), Kilogramm (kg) etc.</p>	<p>11) Produktionsland Sofern nicht aus Adresse oder Sachbezeichnung ersichtlich (keine Länderabkürzungen verwenden)</p>
	<p>12) Name und Adresse (des Herstellers, Importeurs, Verpackers, Verkäufers) Name, Strasse, Postleitzahl, Ort</p>		

Alle Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle, in gut lesbarer Schrift und in einer Amtssprache aufgeführt sein. Bei diesem Beispiel sind allgemein gültige Kennzeichnungsvorschriften aufgeführt. Weitere produktspezifische Angaben sind der Lebensmittelgesetzgebung zu entnehmen (Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln, Zusatzstoffverordnung, Deklarationsverordnung, Verordnung über Obst, Gemüse und daraus hergestellte Erzeugnisse etc.).